



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
 VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
 BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
 (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
 (26. Tagung, Genf, 26. bis 30. Januar 2015)  
 Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

## Freistellung Unterabschnitt 1.1.3.3

### Vorgelegt von Deutschland

#### *Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten werden an Bord von Binnenschiffen in der Regel nicht unbedeutende Mengen von mehr als 100 Kilogramm und mehr als 100 Litern mitgeführt. Nach der Neufassung des Unterabschnittes 1.1.3.3 ADN mit Wirkung vom 1. Januar 2015 sind gefährliche Güter, die der Wartung der Schiffe dienen, nicht mehr von der Freistellung erfasst.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Änderung der Freistellungsregelung 1.1.3.3 ADN.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	CCNR-ZKR/ADN/27

## Einleitung

1. Erfahrungsgemäß werden im Frühjahr größere Mengen insbesondere von Farben, Lösungsmitteln, Teer, Ölen, Rostschutzmitteln und anderen gefährlichen Gütern an Bord von Binnenschiffen genommen, um damit bis zum Winter regelmäßig anfallende Ausbesserungsarbeiten am Schiff durchzuführen. Dabei kann es sich um Mengen von mehreren 100 Litern/Kilogramm handeln, die auf Vorrat an Bord mitgeführt werden.

2. In der bis zum 31. Dezember 2014 deckte die Freistellung in 1.1.3.3 auch „gefährliche Güter, die dem Antrieb der Schiffe, ..., ihrer Wartung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dienen.“ ab. Die zuvor genannten Produkte wurden unter die Freistellung für die Wartung der Schiffe eingeordnet.

3. In der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung von 1.1.3.3, erster Spiegelstrich, sind nur noch gefährliche Güter freigestellt, die dem Antrieb der Schiffe dienen, aber nicht mehr solche zu deren Wartung.
4. Eine Anwendung der Freistellungsregelung in 1.1.3.1 c): „*Beförderungen die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden*“ erscheint nicht eindeutig genug.
5. Der deutschen Delegation sind keine Probleme mit der unter Nummer 2 genannten Vorgehensweise bekannt.

### **Vorschlag**

6. In Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN einen neuen zweiten Spiegelstrich einfügen:

„ - für die Wartung der Schiffe.“

### **Begründung**

7. Wiederherstellung der alten Rechtslage.

### **Sicherheit**

8. Es sind keine Zwischenfälle oder Probleme mit der Beförderung von freigestellten gefährlichen Gütern für die Wartung der Schiffe bekannt geworden.

### **Umsetzbarkeit**

9. Fortführung der bisherigen Handhabung.

\*\*\*